

VERBANDSSATZUNG

Präambel

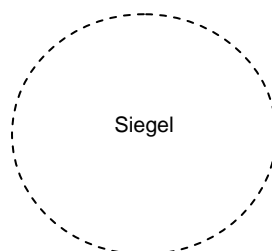
Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg folgende Verbandssatzung

Inhalt

- Präambel
- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtstellung und Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsgeschäftsführer
- § 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 10 Finanzbedarf
- § 11 Verbandsumlage
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Verbandsprüfung
- § 14 Satzungen und Rechtsgrundlagen
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Merseburg, abgekürzt AZV Merseburg, nachfolgend AZV genannt.
- (2) Der Sitz des AZV ist in 06217 Merseburg, König-Heinrich-Straße 6.
- (3) Der AZV führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Merseburg“.



§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder des AZV sind folgende Städte und Gemeinden:

- | | | |
|-----|----------|-------------------|
| 1. | Stadt | Merseburg |
| 2. | Stadt | Bad Lauchstädt |
| 3. | Gemeinde | Schkopau |
| 4. | Stadt | Schafstädt |
| 5. | Stadt | Braunsbedra |
| 6. | Gemeinde | Beuna (Geiseltal) |
| 7. | Gemeinde | Geusa |
| 8. | Gemeinde | Klobikau |
| 9. | Gemeinde | Langeneichstädt |
| 10. | Gemeinde | Milzau |
| 11. | Gemeinde | Oechlitz |
| 12. | Gemeinde | Wünsch |

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedskommunen. In der Stadt Braunsbedra beschränkt sich das Verbandsgebiet auf den Ortsteil Frankleben und in der Gemeinde Schkopau auf die Ortsteile Ermlitz, Knapendorf und Schkopau.

§ 3 Aufgaben

(1) Der AZV hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder die Aufgabe, das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser zu sammeln, zu reinigen, unschädlich zu machen, abzuführen und die dabei anfallenden Verunreinigungen zu verwerten und zu entsorgen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gehört auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung. Zu diesem Zweck übernimmt der AZV von den Verbandsmitgliedern alle bereits vorhandenen Abwasseranlagen und tritt mit der Übernahme in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die Aufgaben der Abwasserentsorgung zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich das Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den AZV über.

(4) Der AZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich Dritter bedienen. Er ist außerdem berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- oder Abnahmeverträgen zu entsorgen oder die Betriebsführung gleicher Einrichtungen zu übernehmen.

(5) Der AZV erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Rechtstellung und Organe

- (1) Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Organe des AZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des AZV und besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter werden von den Stadt- oder Gemeinderäten der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen oder Beratungen des AZV teilnimmt, wenn der Vertreter verhindert ist. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter und/oder Stellvertreter jederzeit abwählen. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus der Verbandsversammlung gleich aus welchem Grund aus, ist durch das Verbandsmitglied gleichzeitig oder unverzüglich ein neuer Vertreter oder Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner bezogen auf das Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres nach Angabe der Einwohnermeldeämter. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen und Beratungen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des AZV zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen;
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung
 2. Erlass und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes und Investitionsprogramms, Verwendung des Jahresgewinnes, Deckung von Verlusten, Festset-

zung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungen und Ausgaben über 100.000 Euro

3. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgerschaften sowie Abschluss von Rechtsgeschäften und Verfügungen über das Verbandsvermögen, sofern dieses im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt, mit Ausnahme von Vergaben, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOB, VOL oder VOF
4. Vergabe, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOB, VOL oder VOF, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt
5. Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
6. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung die typischerweise nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören
8. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und Vorschlag über Wirtschaftsprüfer
9. Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung und zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers und nimmt gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben eines Arbeitgebers wahr.

§ 7

Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Verbandsversammlung zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die mindestens ein Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder vertreten, eine Sitzung der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest, die in die Ladung aufzunehmen ist. Der Ladung sind die für die Verbandsversammlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der auf Ja abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der AZV hat einen hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführer, der von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird. Er ist Mitglied der Verbandsversammlung und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den AZV nach außen. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des AZV.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall vom technischen Leiter des AZV vertreten.

§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des AZV ordnungsgemäß zu führen und die Beschlüsse und Vorgaben der Verbandsversammlung umzusetzen. Er führt das Dienstsiegel, fertigt Satzungen aus und ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für;
 1. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgerschaften sowie Abschluss von Rechtsgeschäften und Verfügungen über das Verbandsvermögen, sofern dieses im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt, mit Ausnahme von Vergaben, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOB, VOL oder VOF.
 2. Vergabe, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOB, VOL oder VOF, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 1.000.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Vorhaben im Wirtschaftsplan enthalten ist.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer kann in dringenden Fällen Entscheidungen über Angelegenheiten des AZV anstelle der Verbandsversammlung treffen, deren Erledigung nicht bis zur nächsten form- und fristgemäß einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Vor Erlass der Eilentscheidung hat er darüber den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter zu informieren. Über die Eilentscheidung ist in der nächsten Verbandsitzung zu beraten bzw. zu beschließen.

§ 10 Finanzbedarf

- (1) Der AZV finanziert sich aus Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen, Entgelten und staatlichen Zuschüssen.
- (2) Sonderleistungen für einzelne Verbandsmitglieder sind nach dem tatsächlichen Aufwand von dem Verbandsmitglied zu übernehmen. Über die voraussichtlichen Kosten haben sich der AZV und das Verbandsmitglied vorab zu einigen.
- (3) Die Beteiligung an Kosten von Straßenentwässerungsanlagen für klassifizierte Straßen richtet sich nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Für gemeindeeigene Straßen nach der Rahmenrichtlinie zur Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Aufwendungen des AZV, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Beschlüssen der Verbandsversammlung nicht durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte abgedeckt werden können, sind auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (2) Der AZV kann von allen Verbandsmitgliedern pro Jahr eine Liquiditäts- und eine Investitionsumlage sowie eine Umlage zur Deckung der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungskostenumlage) erheben.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlagen sind die Anzahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes am 31.12. des Vorjahres nach den Angaben der Einwohnermeldeämter.
- (4) Die Verbandsumlagen werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und gegenüber dem Verbandsmitglied durch Bescheid erhoben. Die jährlichen Verbandsumlagen können quartalsweise erhoben werden. Für die Zeit, in der die Verbandsumlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der AZV berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres zu fordern.

§ 12 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des AZV gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes) und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 13 Verbandsprüfung

- (1) Der AZV unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Merseburg-Querfurt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Prüfung vor. Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wird, mit der jährlichen Prüfung des AZV.

§ 14 Satzungen und Rechtsgrundlagen

Der AZV erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben Satzungen und eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die für die Zweckverbände einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA).

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des AZV sowie die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des AZV bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne, sonstige Pläne, umfangreiche Texte oder ähnliche Unterlagen sind durch Auslegung am Sitz des AZV in 06217 Merseburg, König-Heinrich-Straße 6, während der Dienstzeiten ersatzweise bekannt zu machen (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des AZV spätestens am Tag vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Öffentliche Zustellungen des AZV erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des AZV in 06217 Merseburg, König-Heinrich-Straße 6. Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines Monats seit dem Aushängen als zugestellt. Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushängens als zugestellt.

§ 16

Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den AZV ist möglich, wenn durch die gemeinsame Verwaltung und Aufgabenerfüllung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind. Die Aufnahme kann nur zu Jahresbeginn erfolgen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem AZV austreten, wenn der AZV das austrittswillige Verbandsmitglied bei seiner originären Aufgabenerfüllung dauerhaft schlechter stellt, als die übrigen Verbandsmitglieder, oder das Verbandsmitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt, ohne dass den verbleibenden Verbandsmitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich und durch die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft im AZV zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im AZV aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Verbandsmitgliedes durch den Verbleib im AZV gefährdet ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Austritt.

(4) Verbandsmitglieder können aus dem AZV ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des AZV beeinträchtigen oder verhindern oder einfach unterschiedliche Interessenlagen zwischen dem AZV und dem betreffenden Verbandsmitglied bestehen, die auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.

(5) Vor Austritt oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalaueinandersetzung zwischen dem AZV und dem Verbandsmitglied zu führen. Kann bei einem Ausschluss die Vermögens-, Rechts- und Personalaueinandersetzung nicht bis zum Ausschlussstermin abgeschlossen werden, bleibt der Ausschluss davon unberührt. In den Fällen, in denen eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Kommunalaufsicht.

(6) Aufnahme, Austritt und Ausschluss bedürfen der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der AZV kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den AZV nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist.

(2) Der AZV wird nach Ablauf des Tages der Beschlussfassung zur Auflösung durch zwei Liquidatoren abwickelt, die zuvor von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Bei einer Auflösung werden das Vermögen und die Schulden des AZV auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zur Auflösung über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsicht die erforderlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

**§ 18
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2006, in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandsatzung des AZV Merseburg vom 19.02.1996 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.01.1999, der 2. Änderungssatzung vom 04.12.1999, der 3. Änderungssatzung vom 20.05.2003, der 4. Änderungssatzung vom 04.11.2004 und der 5. Änderungssatzung vom 15.08.2005 außer Kraft.

Merseburg, den 08.12.2005

Bühligen
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Merseburg

- Siegel -